

Abteilung Abteilung 4 - Ordnungsangelegenheiten	Sachbearbeiter Herr Jauß	Aktenzeichen 4/Ho	
Beratung Stadtrat	Datum 26.09.2017	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum in der Stadt Penzberg (Sondernutzungssatzung): Erlass Satzung über die Erhebung von straßenrechtlichen Sondernutzungsgebühren in der Stadt Penzberg (Sondernutzungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis): Erlass			
Anlagen: Anlage 1 Gebührenverzeichnis alt Anlage 2 Gebührenverzeichnis neu			

1. Vortrag:

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.05.2017 eine neue Sondernutzungssatzung sowie Sondernutzungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis beschlossen.

Im Zuge der Diskussion zum Erlass der Sondernutzungssatzung hat der Stadtrat folgende Ergänzungen und Änderungen zum Beschlussvorschlag der Verwaltung festgelegt:

- Das gewerbliche Musizieren, verbunden mit dem Verkauf von Tonträgern auf öffentlichen Grund (§ 6, Buchstabe e), entfällt als nicht erlaubnisfähige Sondernutzung und wird als gebührenfreie, aber erlaubnispflichtige Sondernutzung in § 4 Abs. 2 Nr. 34 neu mit aufgenommen.
- Die ¼ jährliche Beschränkung für Informations- und Aktionsstände (nicht kommerzieller Art) soll entfallen. Somit ist § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 zu streichen.
- Die Beschränkung auf eine Initiative je Tag gemäß § 7 Abs. 2 entfällt.
- Sinngemäß entfällt auch der § 7 Abs. 3, der auf die Abs. 1 und 2 verweist.

Der Stadtrat hat gegen die Stimmen der Bürger für Penzberg der Sondernutzungssatzung mit den vorgenannten Änderungen und Ergänzungen zugestimmt.

Im Zuge der Diskussion zum Erlass der Sondernutzungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis hat der Stadtrat folgende Ergänzungen und Änderungen zum Beschlussvorschlag per Beschlüsse gefasst:

Beschluss zur Ziffer 2 der Anlage:

Auslagen und Schaukästen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

Der Stadtrat beschließt die Gebührenfreiheit für Auslagen und Schaukästen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

Beschluss zur Ziffer 10 der Anlage:

Werbereinrichtungen wie Kundenstopper, mobiler Plakatständer, Werbefiguren, -fahnen, -segel, Werbemasten, Werbepfosten, Plakattafeln, Schilder, Säulen und dgl..

Der Stadtrat beschließt die Erhebung einer monatlichen Gebühr von 8,- € / pro Stück ab der zweiten Werbeeinrichtung. Für die erste Werbeeinrichtung wird keine Gebühr erhoben.

Beschluss zur Ziffer 14 der Anlage:

Tische und Stühle von Gaststätten und dgl.

Der Stadtrat beschließt von einer Gebührenerhebung je qm Verkaufsfläche Abstand zu nehmen.

10. Beschluss zur Ziffer 19 der Anlage:

Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe in Fußgängerbereichen.

Der Stadtrat beschließt für Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe in Fußgängerbereichen keine Gebühren zu erheben.

Beschluss zu den Ziffern 11, 25 und 32

Der Stadtrat beschließt die Ziffern 11, 25 und 32 mit dem Wortlaut „für Neubauten“ zu ergänzen.

Alle die vom Stadtrat beschlossenen Änderungen sind in die beiden Satzungen sowie dem Gebührenverzeichnis aufgenommen worden.

Nach Aufforderung des Landratsamtes hat die Stadtverwaltung die am 30.05.2017 beschlossenen Satzungen mit Gebührenverzeichnis vorgelegt und folgende Anmerkungen hierzu erhalten.

Das Landratsamt hat die Sondernutzungsgebührensatzung im Hinblick auf die Gebührenfreiheit einzelner Tatbestände überprüft und ist zu nachfolgendem Ergebnis gekommen:

Gemäß Art. 18 a Abs. 2a BayStrWG können für Sondernutzungen Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Sie stehen in Ortsdurchfahrten den Gemeinden zu. Die Gemeinden können die Erhebung und die Höhe der Sondernutzungsgebühren durch Satzung regeln. Für die Bemessung der Sondernutzungsgebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf der Straße und den Gemeingebrauch sowie das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen (Art. 18 Abs. 2a Satz 5 BayStrWG). In Satz 5 kommt darin das für das Sondernutzungsgebührenrecht geltende Äquivalenzprinzip zum Ausdruck. Danach soll bei der Festsetzung der Gebührensätze einem Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in dem Verhältnis zwischen Gebührengläubiger und –schuldner begegnet werden.

Inwieweit eine Gebührenfreiheit diesem Grundsatz widerspricht, kann weder der Kommentarliteratur noch durch Rechtsprechung belegt werden. Im Regelfall wird eine nach Auffassung der Kläger zu unangemessene hohe Gebühr einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen.

Die Gebührensatzung hat aber auch dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen (Art. 3 GG). So hat das BVerwG in einem Urteil vom 12.06.1981 (4 C 5078) entschieden, dass eine stärkere gebührenmäßige Belastung der Aufsteller von Warenautomaten im Verhältnis zu den Aufstellern von Schaukästen dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht.

Auch in der Gebührensatzung bzw. im Gebührenverzeichnis der Stadt Penzberg ist eine vergleichbare Konstellation enthalten (Nr. 2, 3 und 18 des Verzeichnisses). Das Aufstellen von Automaten ist nach dem Verzeichnis gebührenpflichtig im Gegensatz zum Aufstellen von Schaukästen.

Der Stadt Penzberg wird im Hinblick auf dieses Urteil eine Überprüfung ihrer Gebührensätze empfohlen. Ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz führt zur Nichtigkeit und damit Unwirksamkeit der Satzung.

An einem Rechtsfehler leidet auch die in § 8 Buchstabe a) der Satzung festgesetzte generelle Gebührenfreiheit für Sondernutzungen im öffentlichen Interesse. So hat das VG Würzburg in einem Urteil vom 28.10.2008 (W 4 K 07.1417) entschieden, dass eine solche Regelung keine

hinreichende Staffelung der Gebührensätze nach Maßgabe des Äquivalenzprinzips enthalte und bei der Gebührenfreiheit vom „Alles-oder-Nichtsprinzip“ ausginge. Abstufungen, Differenzierungen nach dem Grad des öffentlichen Interesses seien nicht möglich. Eine derartige Satzungsregelung verstoße gegen die Ermächtigungsnorm des Art. 18 Abs. 2a Satz 5 BayStrWG und führt ebenfalls zur Nichtigkeit.

Der Stadt Penzberg wird empfohlen, die Regelung in § 8 Buchstabe a) den Satzungsmustern aus dem Handbuch „Kommunales Ortsrecht“ von Parzefall/Ecker/Katzer anzupassen: „Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden“ oder „Sondernutzung im überwiegenden öffentlichen Interesse sind gebührenfrei“.

Wesentlich für den Vollzug einer Sondernutzungsgebührensatzung ist auch nach wie vor die Widmung und Klärung der Eigentumsverhältnisse der betreffenden Gemeindefahrten und Ortsdurchfahrten.

Den Änderungswünschen des Landratsamtes ist die Stadt nun in den beiden vorliegenden Satzungen mit Gebührenverzeichnis nachgekommen.

Der wichtige Hinweis zum § 8 Buchstabe a) der Sondernutzungsgebührensatzung wird in den § 8 der Sondernutzungssatzung wie folgt eingearbeitet:

§ 8 Gebührenbefreiung

Gebühren werden nicht erhoben,

- a) für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund,
- b) wenn infolge von Veränderungen an der Straße eine Nutzung, die bisher auf einem Privatgrundstück ausgeübt wurde, zur Sondernutzung wird.

„Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.“

Das angesprochene Thema Gleichheitsgrundsatz und Äquivalenzprinzip deutet die Verwaltung in der Form, dass

- für alle in dem Gebührenverzeichnis aufgeführten Sondernutzungen „Gebühren“ erhoben werden oder
- die gebührenfreien Sondernutzungen nicht aufgeführt werden.

Die in dem beschlossenen Gebührenverzeichnis gebührenfreien Tatbestände (Anlage 1) sind herausgenommen worden. Es sind im neuen Gebührenverzeichnis (Anlage 2) nur noch gebührenpflichtige Sondernutzungen aufgeführt.

In der Sondernutzungssatzung sind in § 4 (Erlaubnispflicht) neben den gebührenpflichtigen Sondernutzungen auch die kostenfreien, aus Sicht der Verwaltungen, weiteren bedeutenden Tatbestände aufgeführt, um über Vorgaben der Sicherheit und Ordnung als auch der Gestaltung der einzelnen Maßnahme mitentscheiden zu können.

Dadurch wären die Sondernutzungssatzung und die Sondernutzungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis bei einer möglichen gerichtlichen Überprüfung nicht so leicht angreifbar.

2. Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor die nachfolgende geänderte Sondernutzungssatzung sowie Sondernutzungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis (Anlage 2) hat der Stadtrat erneut zu beschließen.

- Entwurf -

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 18 und 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende

Satzung

über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsgrund in der Stadt Penzberg (Sondernutzungssatzung)

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für den Raum auf, unter und über den von der Stadt dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Parkplätzen, Radwegen, Fußgängerbereichen, Gehwegen und Anlagen sowie für Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, sofern diese in der Baulast der Stadt Penzberg stehen einschließlich der sonstigen öffentlichen Straßen im Sinne von Art. 53 BayStrWG.

(2) Zu den Bestandteilen der für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen gehören die in Art. 2 BayStrWG aufgeführten Anlagen.

§ 2

Gemeingebrauch

Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen im Rahmen der Widmung für den öffentlichen Verkehr ist jedermann gestattet (Gemeingebrauch).

§ 3

Sondernutzung

(1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch (§ 2) hinaus benutzt werden.

(2) Bei Vorrichtungen, die notwendiges Zubehör zu einem Grundstück sind und nur unwesentlich in den Luftraum der öffentlichen Verkehrsfläche hineinragen (Fensterläden, Rolläden, usw.), handelt es sich um keine Sondernutzung.

(3) Das Dauerparken von Kraftfahrzeugen, die längere Zeit auf einer öffentlichen Straße abgestellt werden, aber nach wie vor zum Verkehr zugelassen und betriebsbereit sind, begründet keine Sondernutzung.

§ 4

Erlaubnispflicht

(1) Sondernutzungen nach öffentlichem Recht bedürfen der Erlaubnis.

(2) Sondernutzungen im Sinne des § 3 Abs. 1 dieser Satzung sind insbesondere:

1. Maßnahmen (z.B. Sperrungen etc.) an Straßen, Plätzen, Gehwegen und dergleichen für Hoch- und Tiefbau und für Veranstaltungen (Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung).
2. Automaten, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.

3. Baubuden, Baugerüste, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräte und dgl. sowie Aufgrabungen zur Herstellung von Hausanschlüssen an Versorgungsleitungen.
4. Befahren von mit Gewichts- oder sonstigen Beschränkung versehenen Straßen mit entsprechenden Fahrzeugen, vorbehaltlich privatrechtlicher Vereinbarungen (Erteilung einer Ausnahmegenehmigung).
5. Informationsstände kommerzieller Art.
6. Leitungen, soweit sie nicht der öffentlichen Versorgung oder der Abwasserbeseitigung dienen.
7. Werbeeinrichtungen wie Kundenstopper, mobiler Plakatständer, Werbefiguren, Werbefahren, Werbesegel, Werbemasten und -pfosten, Plakattafeln, Schilder, Säulen und dgl..
8. Schächte aller Art (Keller-, Licht- und Luftschächte, usw.).
9. Schilder aller Art an der Stätte der Leistung, Hinweisschilder auf Gottesdienste, auf Unfall- und KFZ-Hilfsdienste sowie Sammelschilder. Sonstige Hinweisschilder aus besonderem Anlass zeitlich befristet.
10. Verkaufs- und Ausstellungsfahrzeuge.
11. Verkaufsstände und Verkaufshütten.
12. Verkaufsstände und Geräte zur Selbstbedienung (z. B. für Zeitungen), sonstige Verkaufseinrichtungen.
13. Werbeveranstaltungen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe in Fußgängerbereichen.
14. Veranstaltungen in der Innenstadt, insbesondere auf dem Stadtplatz.
15. Verkaufscontainer während Aus- und Umbauarbeiten.
16. Überspannungen (Führung von Kabeln oder Leitungen oberhalb des Verkehrsgrundes zur Versorgung von Baustellen).
17. Erker, Aufzugsschächte, Vordächer, Balkone, jeweils ab dem 1. Obergeschoss, über 15 cm Ausladung pro laufenden angefangenen Meter Länge.
18. Künstlermarkt.
19. Postablagekästen (über 15 cm Ausladung).
20. Werbeanlagen an Baugerüsten und Bauzäunen und sonstigen Baustelleneinrichtungen.
21. Nutzung von gebührenpflichtigen Parkplätzen.
22. Hinweisschilder für Beschilderung in 2. Reihe (nicht an der Stätte der Leistung).
23. Eingangsstufen, Freitreppen, feste Vordächer, sonstige Überstände.
24. Abstellen von zahlungspflichtigen aber nicht zugelassenen Fahrzeugen ab 2 Tagen.
25. Auslagen und Schaukästen, die mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
26. Christbaumverkauf.
27. Fahrradständer und ähnliche Vorrichtungen.

28. Schutzdächer, Sonnendächer (Markisen), wenn sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
29. Tische und Stühle von Gaststätten und dgl..
30. Vitrinen.
31. Warenauslagen in räumlicher Verbindung mit einem stehenden Gewerbe.
32. Gewerbliches Filmen und Fotografieren.
33. Warenverkauf zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
34. Gewerbliches Musizieren, verbunden mit dem Verkauf von Tonträgern.
35. Aufstellen von Sonnenschirmen.

(3) Ist für eine Sondernutzung allein oder im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme eine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich, so entfällt eine Erlaubnispflicht nach dieser Satzung, nicht jedoch eine Gebührenpflicht. Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist. Der Zulassung bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung durch Dritte.

§ 5 Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Der Erlaubnis bedürfen nicht

- a) Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Anlässe (Aus- und Schlussverkäufe und dgl.) an der Stätte der Leistung sowie sonstige Werbeanlagen (wie Lichterketten, Girlanden und Fahnen) zu besonderen Zeiten (Advents- und Weihnachtszeit, Stadt- und Faschingsfeste, Umzüge und dgl.), sofern der öffentliche Verkehr nicht behindert wird.
- b) Werbung mit Plakatständern aus Anlass von Wahlen, wobei als Wahlkampfzeit eine Frist von 29 Tagen vor dem jeweiligen Wahlsonntag gilt.

(2) Künstlerische und kulturelle Aktivitäten (z. B. Standkonzerte, spontane Musikeinlagen, Straßentheater und dgl.) von kurzer Dauer (2 - 3 Stunden) ohne Wiederholungsabsicht und ohne Entgegennahme von Entgelt sind erlaubnisfrei. Soweit diese Initiativen mit Lärmentwicklungen verbunden sind, sind sie auf den Zeitraum von werktäglich 8 - 12 und 14 - 20 Uhr beschränkt.

§ 6 Nicht erlaubnisfähige Sondernutzungen

Die Sondernutzungs-Erlaubnis wird insbesondere n i c h t erteilt,

- a) für das Nächtigen und Lagern sowie das Niederlassen zum Alkoholenuss außerhalb der zugelassenen Freischankflächen auf öffentlichem Verkehrsgrund und in öffentlichen Anlagen,
- b) für das Betteln in jeglicher Form,
- c) für nicht ortsfeste Werbemaßnahmen (z. B. Handzettel verteilen, Herumtragen umgehängter Werbetafeln und Warenproben an Passanten oder Fahrzeuge, Aufstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Werbung, Werbefahrten und dgl.),
- d) Werbe- und Verkaufsaktionen verschiedener Reisegewerbetreibender (z. B. ABO-Werber von Bücherringen, Neuigkeiten, Schmuck, Kunstgewerbeverkäufer, Straßenmusikanten, usw.) auf öffentlichem Verkehrsgrund außerhalb von besonderen Anlässen (Feste, Märkte, etc.),
- e) für das gewerbliche Musizieren, verbunden mit dem Verkauf von Tonträgern auf öffentlichem Grund,

f) für das Errichten offener Feuerstellen auf öffentlichem Verkehrsgrund und in öffentlichen Anlagen (ausgenommen traditionelle Feuer, wie z. B. Osterfeuer und St. Martin).

§ 7

Besondere Sondernutzungen in der Innenstadt – einschl. Stadtplatz -

- (1) Informations- und Aktionsstände (nicht kommerzieller Art) sind erlaubnisfähig. Dabei kann ein Antragsteller für den gleichen Anlass grundsätzlich nicht öfters als einmal vierteljährlich zugelassen werden. Entsprechende Anlässe sind aus Koordinierungsgründen möglichst frühzeitig bei der Stadt vorzumerken.
- (2) An einem Tag ist immer nur eine Initiative zulässig.
- (3) Ausnahmen von Abs. 1 und 2 sind aus besonderem Anlass, wie z. B. bei Wahlen (Wahlkampfzeit siehe § 5 Abs. 1 b) etc., möglich.
- (4) Die Durchführung von Festen (Bürgerfest, Faschingsfest, usw.) und Märkten auf dem Stadtplatz, bleibt ausschließlich der Stadt Penzberg vorbehalten. Während dieser Anlässe sind andere Sondernutzungen - ausgenommen die fortdauernden Nutzungen der Anlieger - grundsätzlich unzulässig.

§ 8

Sondernutzungen nach bürgerlichem Recht

Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen richten sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen der Gemeindegebrauch nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung für Zwecke der öffentlichen Versorgung richtet sich stets nach bürgerlichem Recht, es sei denn, dass der Gemeindegebrauch für längere Zeit beeinträchtigt wird.

§ 9

Erlaubnisantrag

Die Erlaubnis ist spätestens 1 Woche vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich zu beantragen. Dabei sind Art, Zweck, Ort, Ausmaß und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben und - soweit erforderlich – Zeichnungen und Pläne vorzulegen.

§ 10

Erteilung der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird in stets widerruflicher Weise für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit erteilt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.
- (3) Soweit es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie der Schutz der Straße erfordern, kann die Erlaubnis von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden. Auflagen können auch noch nachträglich festgesetzt werden.
- (4) Durch eine aufgrund dieser Satzung erteilte Erlaubnis wird die Erlaubnis oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 11

Versagen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
 - a) eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,

b) zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn

a) der mit Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso gut durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,

b) durch eine örtliche und zeitliche Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch erheblich beeinträchtigt wird,

c) die öffentliche Verkehrsfläche durch die Sondernutzung beschädigt werden kann und der Antragsteller keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,

d) die Beseitigung der Sondernutzung aufgrund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann oder muss (z. B. nicht zugelassene Fahrzeuge nach Art. 18 a BayStrWG).

§ 12

Widerruf einer Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

a) es das öffentliche Interesse erfordert,

b) ein in § 11 dieser Satzung aufgeführter Versagungsgrund eingetreten ist,

c) wenn Bedingungen und Auflagen innerhalb einer gesetzten Frist nicht erfüllt werden.

§ 13

Einschränkung einer Sondernutzung

Die Ausübung einer Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange (Verkehrsumleitungen, Veranstaltungen, etc.) es erfordern. Das gilt auch für eine erlaubnisfreie Sondernutzung.

§ 14

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

(1) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, einzustellen.

(2) Der frühere Zustand des öffentlichen Verkehrsgrundes ist wiederherzustellen. Die Stadt kann vorschreiben, in welcher Weise dies zu geschehen hat.

§ 15

Freihaltung von Versorgungsleitungen und öffentlichen Einrichtungen

(1) Durch die Sondernutzung dürfen Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen nicht beschädigt, gestört oder gefährdet werden.

(2) Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen dürfen grundsätzlich nicht überdeckt und müssen jederzeit zugänglich gemacht werden.

(3) Der für die spätere Verlegung von Versorgungsleitungen und die Erstellung von öffentlichen Einrichtungen vorgesehene Platz darf nicht fortwährend beeinträchtigt werden.

§ 16

Haftung

(1) Wer eine Sondernutzung ausübt, hat die Sondernutzungsanlage nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er haftet für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlagen. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.

(2) Der Sondernutzungsnehmer hat dafür zu sorgen, dass Aufgrabungen nach Beendigung der Sondernutzung wieder unverzüglich verkehrssicher geschlossen und unter Berücksichtigung der technischen Auflagen der frühere Zustand hergestellt wird. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung für die unmittelbaren und mittelbaren Schäden im Rahmen der Gewährleistung der VOB und für Folgeschäden, die auf eine unsachgemäße Wiederherstellung zurückzuführen sind.

§ 17

Ausschluss von Ersatzansprüchen

(1) Die Stadt haftet dem Sondernutzungsnehmer nicht für Schäden an der Sondernutzungsanlage.

(2) Der Sondernutzungsnehmer hat bei der Versagung oder beim Widerruf der Erlaubnis sowie bei Untersagung einer ohne Erlaubnis ausgeübten Sondernutzung keine Ersatzansprüche an die Stadt. Dies gilt auch bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche.

§ 18

Sondernutzung ohne Erlaubnis

Die Stadt ist berechtigt, für eine ohne Erlaubnis in Anspruch genommene Sondernutzung die Beseitigung anzuordnen, wenn die Nutzung nicht nach § 10 Abs. 3 nachträglich erlaubt wird.

§ 19

Anordnung für den Einzelfall, Ersatzvornahme

(1) Die Stadt Penzberg kann zum Vollzug dieser Satzung Anordnungen und Auflagen für den Einzelfall treffen.

(2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung oder Auflage nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt die versäumte Handlung im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Ersatzvornahme richtet sich nach den Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 20

Zu widerhandlungen

Nach Art. 66 Nr. 2 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) Sondernutzungen nach § 4 Abs. 1, § 6 oder § 7 dieser Satzung ohne Erlaubnis ausübt,
- b) entgegen § 14 Abs. 1 die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände nicht unverzüglich beseitigt oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, nicht einstellt oder gegen § 14 Abs. 2 den früheren Zustand wieder herstellt,
- c) entgegen § 15 Versorgungsleitungen und öffentliche Einrichtungen beschädigt, stört, gefährdet, überdeckt, nicht jederzeit zugänglich macht oder den für die spätere Verlegung von Versorgungsleitungen und die Erstellung von öffentlichen Einrichtungen vorgesehenen Platz fortwährend beeinträchtigt,
- d) den nach § 19 Abs. 1 zum Vollzug dieser Satzung erlassenen Anordnungen und Auflagen zu widerhandelt.

§ 21 Ausnahmen und Ersetzungswirkungen

- (1) Die Stadt kann für öffentliche Anlässe (Bürgerfeste, Faschingstreiben, etc.) Sonderregelungen treffen. Insbesondere kann sie bestehende Sondernutzungen für die Dauer des öffentlichen Anlasses beschränken oder aufheben.
- (2) In besonders begründeten Fällen kann die Stadt von den Regelungen nach §§ 6, 7, 8 und 9 Ausnahmen zulassen.
- (3) Für die Abhaltung von Märkten gelten die speziellen Bestimmungen der Marktordnungen.

§ 22 Gebühren

- (1) Für erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen werden Gebühren nach der Sondernutzungs-Gebührensatzung erhoben.
- (2) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid sind Verwaltungsgebühren nach dem Bayerischen Kostengesetz (KG) zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt als Trägerin der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 23 Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem das bisherige Rechtsverhältnis beendet ist.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom außer Kraft.

Stadt Penzberg
Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin

- Entwurf -

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen in der Stadt Penzberg (Sondernutzungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis)

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 18 und 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) folgende

S a t z u n g

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die erlaubte oder unerlaubte Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus erhebt die Stadt Penzberg besondere Benutzungsgebühren (Sondernutzungsgebühren).

(2) Für die Erteilung einer Erlaubnis kann eine angemessene Bescheidsgebühr nach dem Bayerischen Kostengesetz erhoben werden.

§ 2 Gebührenfestsetzung

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Soweit Rahmensätze festgesetzt sind, ist die Gebühr im Einzelfall zu bemessen nach

- a) Art und Maß der Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie
- b) dem wirtschaftlichen Interesse des Erlaubnisnehmers.

(3) Bei Jahresgebühren werden für jedes angefangene Kalenderjahr anteilige Gebührenbeträge erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet. Bei den Monats- und Tagesgebühren werden Bruchteile der Zeiteinheiten je Monat oder Tag auf die entsprechende Zeiteinheit aufgerundet.

(4) Anstelle der nach dem Gebührenverzeichnis zu entrichtenden Gebühr kann eine Pauschalgebühr unter Berücksichtigung von Ausmaß und Dauer der Sondernutzung festgesetzt werden.

(5) Ergeben sich bei der Berechnung von Flächenmaßen Bruchteile, so ist bis 0,50 qm ab- und ab 0,51 qm auf volle qm aufzurunden.

§ 3 Vergleichbare Gebühren

Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis vermerkt sind, werden unter Anwendung der in § 2 Abs. 2 festgelegten Grundsätze Sondernutzungsgebühren erhoben, die möglichst nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten, vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist,

- a) wem die Erlaubnis erteilt ist,
- b) dessen Rechtsnachfolger,
- c) wer die Sondernutzung unerlaubt ausübt.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, ab dem die Erlaubnis erteilt wird oder ab dem eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 6 Fälligkeit und Entstehungszeitpunkt

- (1) Die Gebühren werden regelmäßig 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Bei wiederkehrenden Jahresgebühren wird der anteilige Gebührenbetrag für das laufende Kalenderjahr 2 Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Fälligkeitszeitpunkt ist zugleich der Entrichtungszeitpunkt.

§ 7 Gebührevorschuss

Lässt sich der Zeitraum einer Sondernutzung bei der Erlaubnisbeantragung noch nicht genau bestimmen und daher die Sondernutzungsgebühr zunächst nicht abschließend berechnen, so kann die Gemeinde vom Gebührenpflichtigen vorweg einen Gebührevorschuss in angemessener Höhe fordern. Der Vorschuss wird auf die endgültige Gebührenschuld angerechnet; § 6 bleibt unberührt.

§ 8 Gebührenbefreiung

Gebühren werden nicht erhoben,

- a) für erlaubnisfreie Sondernutzungen nach § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund,
- b) wenn infolge von Veränderungen an der Straße eine Nutzung, die bisher auf einem Privatgrundstück ausgeübt wurde, zur Sondernutzung wird.

Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

§ 9 Gebührenerstattung

- (1) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Gebühren entrichtet wurden, so wird die Gebühr auf Antrag anteilig zurückerstattet. Bei einem angefangenen Monat wird die Gebühr für den ganzen Monat berechnet.
- (2) Eine Erstattung entfällt, wenn der zurückzuzahlende Betrag unter 5,00 € liegt.
- (3) Der Antrag auf Erstattung muss innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 10 Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Durch die Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 11 Ausnahmen

Diese Satzung gilt nicht

- a) für den örtlichen Marktverkehr im Sinne der Gewerbeordnung (siehe Marktordnungen),
- b) für öffentliche Veranstaltungen, die die Stadt mittelbar oder unmittelbar veranstaltet.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom.... außer Kraft.

Penzberg,

Stadt Penzberg

Elke Zehetner
Erste Bürgermeisterin